

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT OPPENHEIM

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR **2022**

VOM 16. DEZEMBER 2021

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

ERGEBNIS- UND FINANZHAUSHALT

Festgesetzt werden:

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbedarf der Erträge auf	13.748.926 EUR
der Gesamtbedarf der Aufwendungen auf	13.748.926 EUR
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	0 EUR

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	471.412 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	713.950 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.867.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.153.850 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	682.438 EUR

§ 2

GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITE

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

Haushaltsjahr 2022

für zinslose Kredite auf	0,00 EUR
für verzinste Kredite auf	987.256 EUR
zusammen auf	<u>987.256 EUR</u>

nachrichtlich:

Darlehensumschuldungen / -prolongationen im Hj. 2022	0,00 EUR
------------------------------------------------------	----------

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	350 v.H.
Grundsteuer B auf	400 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75 Euro
für den zweiten Hund	180 Euro
für jeden weiteren Hund	250 Euro
für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes	

§ 5

GEBÜHREN UND BEITRÄGE

(1) Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), werden wie folgt festgesetzt:

Zur Deckung der Aufwendungen für die Weinbergshut werden folgende Beiträge erhoben:

Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2022	50,00 EUR
Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2020	17,86 EUR

Für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen bei Feldwegen, Wirtschaftswegen, Weinbergswegen und von Waldwegen werden folgende Beiträge erhoben

Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2022	40,00 EUR
Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2020	-7,13 EUR

(2) Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes erhebt die Stadt bei Grundstücken mit einem Wert

von	0,00 Euro	bis	2.500,00 Euro	keine Gebühr
von	2.500,01 Euro	bis	200.000,00 Euro	50,00 EUR
von	200.000,01 Euro	und darüber hinaus		100,00 EUR

(3) Der Geldbetrag pro Stellplatz oder Garage (Ablösebetrag) gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) wird im Stadtgebiet auf 6.450 EUR festgesetzt.

(4) Das Nutzungsentgelt für Allmendgrundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 der Satzung über den Allmendgenuss der Stadt Oppenheim in der jeweils geltenden Fassung beträgt pro genutztem Quadratmeter jährlich:

0,16 Euro – für Grundstücke mit gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Nutzung (Gärten, Pflanzstücke, Bürgeräcker und Sonstige Äcker)

0,10 Euro – für Grundstücke mit weinbaulicher Nutzung (Pflanzstücke, Bürgeräcker und Sonstige Äcker). Abweichend davon wird jedoch im Falle der nachweislichen Bedürftigkeit des Nutzers das Entgelt als Fixbetrag in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr festgesetzt. Für alle Neuvergaben (Zuteilung gem. § 4 Satzung über den Allmendgenuss) wird eine Kautions in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

(5) Für das Ausstellen einer Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a, 52 Abs. 6 Einkommensteuergesetz über das Bestehen der Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erhebt die Stadt eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro.

(6) Für die Benutzung des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofssatzung folgende Benutzungsgebühren (Friedhofsgebühren) erhoben:

6.1 Überlassung von Reihengrabstätten an berechnigte nach § 2 der Friedhofssatzung:	
für Urnenbeisetzungen im anonymen Grabfeld	600,00 Euro
für Erdbestattungen	500,00 Euro
für Urnenbeisetzungen	315,00 Euro

6.2 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

6.2.1 Erwerb des Nutzungsrechtes durch berechnigte nach § 2 der Friedhofssatzung:	
für eine Urnengrabstätte	750,00 Euro
für eine Einzelgrabstätte	1.320,00 Euro
für eine Doppelgrabstätte	2.640,00 Euro
für eine Dreiergrabstätte	3.960,00 Euro
für eine Vierergrabstätte	5.280,00 Euro
für eine Fünfergrabstätte	6.600,00 Euro
für eine Urnenkammer	1.350,00 Euro

6.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 6.2.1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr:	
für eine Urnengrabstätte	30,00 Euro
für eine Einzelgrabstätte	52,80 Euro
für eine Doppelgrabstätte	105,60 Euro
für eine Dreiergrabstätte	158,40 Euro
für eine Vierergrabstätte	211,20 Euro
für eine Fünfergrabstätte	264,00 Euro
für eine Urnenkammer	54,00 Euro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die jeweilige Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

6.2.3 Für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 6.2.1 erhoben.

6.3 Plattenbeläge für Zwischenwege

Bei Herstellung eines Plattenbelages auf den Zwischenwegen durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 20 der Friedhofssatzung werden 70,00 Euro zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 6.2.1 erhoben.

6.4 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

6.4.1 für die Nutzung der Trauerhalle (für jede Trauerfeier) 400,00 Euro

6.4.2 für die Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum von der Einstellung bis zur Beisetzung für jeden angefangenen Tag (es zählt das Datum) 50,00 Euro

6.4.3 für Sonstiges	
Benutzung des Sezier- und Wasserleichenraumes inkl. Reinigung	310,00 Euro
Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und angefangener Stunde	90,00 Euro
6.5 Ausheben und Schließen von Grabstätten	
6.5.1 Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene:	
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 Euro
vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für jede Erdbestattung	1.000,00 Euro
für jede Erdbestattung in der Tiefe	1.300,00 Euro
für eine Urnenbeisetzung je Urne	250,00 Euro
für eine Urnenbeisetzung in eine Urnenkammer	250,00 Euro
für jede Bestattung bzw. Beisetzung in einer Gruft	1.000,00 Euro
6.5.2 Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern 6.5.1 genannten Gebühren werden berechnet:	
für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, die standesamtlich anmeldepflichtig sind und für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird	100,00 Euro
für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme, unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden	100,00 Euro
für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, für die eine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird, richtet sich die Vergütung nach der für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 Euro
6.6 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
6.6.1 In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und die Wiederbeisetzung eines Verstorbenen:	
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 Euro
vom vollendeten 5. Lebensjahr ab einer Liegezeit bis 2 Jahre	1.500,00 Euro
vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von 6 bis 20 Jahren	1.500,00 Euro
vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren	1.500,00 Euro
Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von 3 bis 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Vergütung wie vom vollendeten 5. Lebensjahr ab einer Liegezeit bis 2 Jahre zu berechnen.	
6.6.2 Bei Umbettungen erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 6.6.1 bei einer Wiederbeisetzung:	
aus Tiefgräbern in Tiefgräber um	40 v.H.
aus Tiefgräbern in Einfachgräber oder umgekehrt um	20 v.H.
6.6.3 Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach Außerhalb ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer 6.6.1 und 6.6.2 um	40 v.H.
6.6.4 Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Gebühren nach der Ziffer 6.5 berechnet.	
6.6.5 Aschenurnen:	
für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne	420,00 Euro
für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach Außerhalb	210,00 Euro
für die Wiederbeisetzung einer Aschenurne, die außerhalb bestattet war	210,00 Euro
6.6 Für die Reinigung der Leichen- und Trauerhalle nach jeder Einstellung, Aufbewahrung sowie nach jeder Trauerfeier in der Trauerhalle Oppenheim, auch wenn die Beisetzung außerhalb erfolgen soll	85,00 Euro

6.7 Sonstige Leistungen

6.7.1 Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

für die Bestattung von Leichen und Aschen an Samstagen	60,00 Euro
für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) pro Arbeiter	60,00 Euro
für den zeitlichen Mehraufwand pro Arbeiter für Erschwerniszuschlag bei Kompressoreinsatz	80,00 Euro
bei Einsatz des Stromaggregats	60,00 Euro
bei Einsatz der Motorsäge	50,00 Euro
für die Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofs	60,00 Euro

6.7.2 Auf alle der in den Ziffern 6.5 bis 6.7 genannten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

6.8 Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren:

Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungsempfänger	35,00 Euro
Erneuerung der Berechtigungskarte für Dienstleistungsempfänger	35,00 Euro
Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten, Grababdeckungen	35,00 Euro
Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen	20,00 Euro
Umschreiben der Verleihungsurkunde bzw. Anfertigung einer Zweitschrift	5,00 Euro

6.9 Auswärtigenzuschlag

Für die Bestattung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 30 v.H. zu den vorstehend festgesetzten Gebühren nach Ziffer 6.1, 6.2 und 6.4 erhoben. Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

(7) Wochenmarktgebühren

für einen Tagesplatz	10,00 Euro
für einen Monatsplatz	30,00 Euro
für einen Dauerplatz (für jeweils 6 Monate)	150,00 Euro
für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser etc.) pro Markttag	10,00 Euro bis 30,00 Euro

(8) Anmietung der Transparentwände für Werbespanner

für einen Zeitraum von 6 Wochen	550,00 Euro
für einen Zeitraum von 13 Wochen	1.050,00 Euro
für einen Zeitraum von 26 Wochen	2.000,00 Euro
für einen Zeitraum von 39 Wochen	2.900,00 Euro
für einen Zeitraum von 52 Wochen	3.600,00 Euro

(9) Anmietung von Gemeindeeinrichtungen

9.1 Emondshalle

für Oppenheimer Bürger	300,00 Euro
	+300,00 Euro Kautions
für Oppenheimer Vereine (zwei Veranstaltungen pro Jahr sind entgeltfrei)	200,00 Euro
für Oppenheimer Vereine (kommerzielle Nutzung)	400,00 Euro
für auswärtige Nutzer	800,00 Euro
	+500,00 Euro Kautions
für Trauerfälle jeweils	100,00 Euro
	+150,00 Euro Kautions
Strom-, Wasser- und Reinigungspauschale je Nutzungstag	150,00 Euro

Eine interne Veranstaltung der Ortsvereine (Vorstandssitzungen, Weihnachtsfeiern etc.) pro Jahr ist entgeltfrei. Für mehrtägige öffentliche Veranstaltungen der Ortsvereine ist ein Tag voll zu entrichten. Für jeden weiteren Tag wird eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt.

Kosten für die Nutzung von weiterem Equipment in der Emondshalle (Bühne, Tontechnik, usw.), werden separat aufgrund der anfallenden Arbeitsbelastung des Bauhofs zu den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

9.2	<u>Amtsgerichtskeller (Kulturkeller)</u>	
	Miete	300,00 Euro
		+500,00 Euro Kautio
9.3	<u>Grillhütte</u>	
	für gewerbliche Nutzungen	300,00 Euro
	für Oppenheimer Bürger	50,00 Euro
	für Oppenheimer Vereine und Schulklassen	50 Euro
		+100,00 Euro Kautio
	für auswärtige Nutzer	300,00 Euro
	für Abiturfeiern	100,00 Euro
		+400,00 Euro Kautio
	für Übernachtungen jeweils zusätzlich	80 Euro
	Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem Vertragsrücktritt bis zu 60 Tage vor der Veranstaltung sind vom Mieter 20 v.H. der vereinbarten Grundgebühr der jeweiligen städtischen Einrichtung zu zahlen. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung ist die Hälfte der vereinbarten Grundgebühr zu zahlen.	
9.4	<u>Rathaus (Ratssaal)</u>	
	für Oppenheimer Bürger	150,00 Euro
	für auswärtige Nutzer	300,00 Euro
9.5	<u>Ruine Landskrone (Kostenersatz)</u>	
	Für den Personaleinsatz des städtischen Bauhofs und für die angefallenen Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, etc.)	300,00 Euro

§ 6

EIGENKAPITAL

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (Haushaltsvorvorjahr) beträgt 16.499.307,21 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (Vorjahr) beträgt 16.235.507,21 EUR und zum 31.12.2022 (Haushaltsjahr) dann wahrscheinlich ebenfalls 16.235.507,21 EUR.

§ 7

ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN UND AUSZAHLUNGEN

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 3.000 EUR überschritten sind.

Nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Oppenheim entscheidet der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

Dem Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Digitalisierung wird die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 14.000 Euro übertragen.

§ 8

WERTGRENZE FÜR INVESTITIONEN

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9

STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS

Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf 50 EUR festgesetzt.

Der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen, Stundungen und über den Erlass von Forderungen von 50,01 EUR bis 3.000,00 EUR endgültig zu entscheiden.

Oppenheim, 16.12.2021
Silke Rautenberg
Erste Beigeordnete

Satzung wurde am 06.04.2022 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.